



Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung des SV Althen 90 e.V. und regelt die Beitragshöhen für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Zuordnungen

1. Die Vereinsmitglieder werden grundsätzlich in zwei Gruppen eingeteilt:
 - a) die aktiven Mitglieder (§ 3)
 - b) die passiven Mitglieder (§ 4)
2. Sonstige Mitglieder; des Weiteren gibt es noch beitragsfreie Ehrenmitglieder und Freunde des Vereins, die die Beitragshöhe selbst festlegen (§ 5).

§ 3 Die aktiven Mitglieder

1. Für die aktiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

a)	Kinder unter 6 Jahre	4,00 Euro pro Monat
b)	Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	6,00 Euro pro Monat
c)	Erwachsene von 18 bis 65 Jahre	9,00 Euro pro Monat
d)	ab 65 Jahre	beitragsfrei
2. Für Familien gilt eine Beitragshöchstgrenze von 15,00 Euro pro Monat.

§ 4 Die passiven Mitglieder

1. Passive Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die keiner Abteilung angehören und auch anderweitig nicht die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen.
2. Für die passiven Mitglieder gelten folgende Beitragshöhen:

a)	Erwachsene von 18 bis 65 Jahre	4,50 Euro pro Monat
b)	ab 65 Jahre	beitragsfrei

§ 5 Die sonstigen Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und der Ehrenrat sind grundsätzlich beitragsfrei. Sie werden durch den Vorstand des Vereins bzw. von dessen Mitgliedern gewählt.
2. Freunde des Vereins sind Gönner und Honoratioren, die den Verein unterstützen wollen. Sie zahlen keine festen Beiträge, sondern bestimmen den Zeitpunkt und die Höhe selbst. Für diese Freunde des Vereins besteht keine Beitragspflicht.
3. Aktive Schiedsrichter sind grundsätzlich beitragsfrei.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Ersten des Antragsmonats und endet beim Austritt oder nach Wirksamkeit des Ausschlusses mit Ablauf des laufenden Vierteljahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach Ableben erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats. Sofern die Zahlungsweise für gesonderte Abteilungsbeträge in den einzelnen Statuten geregelt ist, gilt jene Regelung.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus fällig. Bei viertel-, halb oder jährlicher Zahlung ist der Beitrag jeweils 14 Tage vor Beginn des Zahlungszeitraumes zu entrichten.

§ 7 Härtefallregelungen

1. Mitgliedern kann der Vorstand Beiträge mindern, sofern das Mitglied entweder
 - a) arbeitslos
 - b) Student oder Auszubildender oder Schüler
 - c) über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig krankist.
2. Die Minderung des Beitrages wird nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, durch den Vorstand beschlossen.

§ 8 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2008 beschlossen. Und tritt ab dem 1.1.2009 in Kraft. Sie kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Leipzig, den 12.09.2008

Daniel Baumgärtner
SV Althen 90 e.V.

